



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

A. Vorbemerkung

Notwendigkeit und Ziel der regionalen Schulentwicklung

Insbesondere die demographische Entwicklung in Baden-Württemberg macht eine auf verlässlicher gesetzlicher Grundlage basierende regionale Schulentwicklung dringend erforderlich.

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen.

Die regionale Schulentwicklung schafft im Interesse aller Beteiligten langfristige Perspektiven auf leistungsstarke und effiziente Schulstandorte.

Sie soll damit im Blick auf die Schülerzahlentwicklung immer kleiner werdende Schulstandorte vermeiden, an denen weder die pädagogisch notwendigen Differenzierungen möglich sind, noch kurzfristig ausfallende Lehrkräfte verlässlich vertreten werden können.

Geregelt wird zunächst die regionale Schulentwicklung für alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen. Die beruflichen Schulen, insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, sind von Anfang an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen weil und soweit die Schülerströme der allgemein bildenden Schulen auch auf diese Schularten Einfluss haben. Ebenso werden die Sonderschulen von Beginn an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen. Wegen der Besonderheiten der beruflichen Schulen und der Sonderschulen werden diese in einem gesonderten Verfahren der regionalen Schulentwicklung gesetzlich geregelt.

Die Grundschulen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Prozesses der regionalen Schulentwicklung. Für sie gilt weiterhin der Grundsatz "Kurze Beine, kurze Wege". In die regionale Schulentwicklung ist die Entwicklung des Grundschulbereiches, wie bisher, einzubeziehen.

Vom Abschluss her denken, Erreichbarkeit sichern

Die Bildungspolitik des Landes ermöglicht die Weiterentwicklung aller Schulen und Schularten. Angestrebt wird dabei im allgemein bildenden Bereich ein Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den übrigen auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt.

Mit Einführung der regionalen Schulentwicklung soll es künftig darauf ankommen, welchen Bildungsabschluss (einschließlich berufsqualifizierender Abschlüsse an beruflichen Schulen) eine Schülerin oder ein Schüler anstrebt und nicht darauf, an welcher Schulart. Land und Schulträger garantieren auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein Bildungsangebot, in dem alle Schulabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten werden.

Ziel der gesetzlichen Regelung zur regionalen Schulentwicklung ist es, bei zurückgehenden Schülerzahlen die zumutbare Erreichbarkeit von Bildungsabschlüssen bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Dieses Ziel erfordert stabil mindestens zweizügige Schulstandorte. Für die Neugründung auf der Grundschule aufbauender Schulen werden daher künftig gesetzlich geregelte Mindestschülerzahlen vorgegeben, die langfristig prognostizierbar sein müssen.

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

Das Verfahren der regionalen Schulentwicklung wird in der Regel durch den Antrag eines Schulträgers nach § 30 SchG in Gang gesetzt (Regelverfahren). Im Rahmen eines in zwei Phasen stattfindenden Dialog- und Beteiligungsverfahrens soll der Antragsteller bereits vor der Antragstellung die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und die Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Spätestens nach Antragstellung sind die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und Schulen in freier Trägerschaft durch die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Erfolgt im Dialog- und Beteiligungsverfahren kein Konsens, wird eine Schlichtung von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) durchgeführt. Kommt es auch hier zu keinem Konsens, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) vor.

Unterschreitet eine öffentliche Schule in der Eingangsklasse die gesetzlich geregelte Mindestschülerzahl, so erfolgt ein Hinweis durch die Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel, dass ein Antrag nach § 30 SchG gestellt und ein Regelverfahren in Gang gesetzt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt und auch im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder unterschritten, hebt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Schule auf, wenn kein Ausnahmetatbestand vorliegt (Hinweisverfahren).

Besondere Bedeutung hat im Verfahren der regionalen Schulentwicklung, dass bereits vor der Antragstellung nach § 30 SchG im Regelverfahren die Schulaufsichtsbehörden die öffentlichen Schulträger auf Wunsch beraten und Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben. Bereits im Vorfeld soll der Schulträger die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und die Schulen in freier Trägerschaft einbeziehen, , damit eine Antragstellung nach § 30 SchG auf einer möglichst abgestimmten Grundlage erfolgt. Auch im Hinweisverfahren kann durch die Schulaufsichtsbehörde eine Beratung erfolgen; sie kann Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben.

Die regionale Schulentwicklung stellt ein transparentes Verfahren dar, das alle Akteure aktiv frühzeitig in den Prozess einbezieht. Der Erfolg des geregelten Verfahrens der regionalen Schulentwicklung basiert darauf, dass Schulträger und Land diese in gemeinsamer Verantwortung betreiben.

B. Verfahrensschritte im Einzelnen

Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Zuvor ist eine regionale Schulentwicklung nach den nachfolgenden Ziffern I. bis V. durchzuführen.

I. Anlässe für eine regionale Schulentwicklung

Die regionale Schulentwicklung dient der Sicherung eines gleichmäßig alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Anlässe für eine regionale Schulentwicklung sind

1. der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30 SchG oder
2. die Initiative einer Gemeinde, eines Stadt- oder Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, oder

3. die Unterschreitung der in Ziff. II. Buchst. b. genannten Mindestschülerzahl an einer Schule.

Erläuterung:

Folgende Anlässe für eine regionale Schulentwicklung werden geregelt: Nummer 1 bezieht sich auf das Regelverfahren, wonach ein öffentlicher Schulträger innerhalb einer Raumschaft die Notwendigkeit für eine schulorganisatorische Maßnahme sieht und einen Antrag nach § 30 SchG stellt. In Nummer 2 soll Anlass für eine regionale Schulentwicklung sein, wenn eine Gemeinde, ein Stadt- oder Landkreis das Erfordernis hierfür sieht, aber selbst keinen Antrag nach § 30 SchG stellt. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn eine Gemeinde selbst keinen Antrag auf Einrichtung einer Schule auf Grund zu geringer Schülerzahlen stellen kann, aber die Einrichtung einer solchen Schule in der Nachbarkommune erreichen möchte, damit Schüler aus ihrem Gemeindegebiet diese Schule besuchen können und dadurch evtl. auch eine Verkürzung der Schulwege zu erreichen wäre. Um zu vermeiden, dass eine regionale Schulentwicklung ohne konkreten Anlass erfolgt, ist geregelt, dass ein berechtigtes Interesse, wie z. B. der vorgenannte Sachverhalt vorliegen muss.

In Nummer 3 ist Anlass für eine regionale Schulentwicklung die Unterschreitung einer geregelten Mindestschülerzahl (Ziff. II. Buchst. b.).

II. Mindestschülerzahlen allgemein bildender Schulen

- a. Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 30 Abs. 1 SchG ist es erforderlich, dass im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Abs. 2 SchG

1. für eine Schule nach §§ 6, 7 und 8a Abs.1 SchG langfristig die Mindestschülerzahl von 40 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse,
2. bei allgemein bildenden Gymnasien nach § 8 langfristig die Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse,
3. für die dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8a Abs. 2 SchG für Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klasse 10 langfristig die Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern

prognostiziert werden kann.

- b. Unterschreitet eine der in Buchst. a. genannten Schulen die Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern in der nach Buchst. a relevanten Klasse oder Stufe, soll der Schulträger eine regionale Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 1 durchführen. Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 Schülern in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird innerhalb dieses Zeitraums kein Antrag auf eine Entscheidung nach § 30 SchG gestellt, ist die Schule durch die nach § 30 i. V. m. § 35 SchG zuständige Schulaufsichtsbehörde aufzuheben. Eine Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.
- c. Unterschreiten in einem Schulverbund nicht alle verbundenen Schularten die Mindestschülerzahl nach Buchst. b, gilt Buchst. b nur für die die Mindestschülerzahl nicht erreichenden Schularten. Wird eine Schulart wegen Unterschreitens der Mindestschülerzahl aufgehoben und ist im Schulverbund eine weitere Schulart enthalten, besteht der Schulverbund nach Wegfall der aufgehobenen Schulart mit den verbleibenden Schularten fort. Besteht ein Schulverbund aus zwei Schularten und wird eine dieser Schularten aufgrund Unterschreitens der Mindestschülerzahl aufgehoben, gilt auch der Schulverbund als aufgehoben.

Erläuterung:

In Buchst. a. werden für die einzelnen Schularten die Mindestgrößen bestimmt, die im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Abs. 2 SchG für die Zustimmung zu der Neueinrichtung einer Schule auf Grund einer langfristigen Prognose zu erwarten sein müssen. Für die Genehmigung eines Antrags auf Führung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a Abs. 2 Satz 4 2. Alternative SchG wird die Prognose ausgehend von der Schülerzahl in Klasse 10 erstellt, da in dieser Klassenstufe diejenigen Schüler, die mit dem Hauptschulabschluss abgegangen sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die voraussichtlichen Abgänge nach Klasse 10, insbesondere mit Realschulabschluss, zu berücksichtigen. Ausnahmen von der Mindestschülerzahl sind bei Neueinrichtungen von Schulen nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Mindestgrößen von Schularten an beruflichen Schulen wird auf Ziff. V verwiesen.

In Buchst. b. wird vorgegeben, dass bei erstmaligem Unterschreiten der Schülerzahl der Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen wird. Damit soll der Schulträger dazu veranlasst werden, in einer Raumschaft ein Re-

gelverfahren nach Ziff. I. Nummer 1 durchzuführen. Führt der Hinweis nicht dazu, dass ein Antrag nach § 30 SchG gestellt wird, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, wenn sie in der Eingangsklasse in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl unterschreitet. Als Ausnahmebestand wird geregelt, dass eine Aufhebung dann nicht erfolgt, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird. Wird der Hinweis aufgegriffen und das Regelverfahren durchgeführt, erfolgt dieses nach Ziff. III. Buchst. a und b.

Buchst. c regelt die Geltung von Mindestgrößen für die in einem Schulverbund stehenden Schularten. Sofern innerhalb eines Schulverbundes eine Schulart die Mindestgröße für eine Fortführung nicht mehr erfüllt, ist jede Schulart getrennt zu behandeln.

III. Regelverfahren

a. Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich. Der Schulträger soll vor Antragstellung nach § 30 SchG eine Raumschaft für die regionale Schulentwicklung benennen und die vom Antrag berührten anderen Kommunen und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Betroffene sowie Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Das Ergebnis der Beteiligung ist im Antrag im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses darzustellen. Die Beteiligung ist auf die Erreichung eines Konsenses über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme auszurichten. Die Schulaufsichtsbehörde berät vor der Antragstellung nach § 30 SchG insbesondere zur Festlegung der Raumschaft und zur Schülerzahlentwicklung; die Schulaufsichtsbehörde kann Empfehlungen geben. Wurde eine Raumschaft festgelegt, überprüft dies die obere Schulaufsichtsbehörde und legt die Raumschaft endgültig fest. Hat ein Schulträger im Falle der Ziff. 1 Nummer 1 keine Raumschaft festgelegt, erfolgt die Festlegung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Erforderlichenfalls führt die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligung durch, die auf Erreichung eines Konsenses über die schulorganisatorische Maßnahme auszurichten ist. Wird ein Konsens erreicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung nach § 30 SchG. Ist ein Konsens nicht zu erreichen, erfolgt eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchzuführende Schlichtung. Wird auch hier ein Konsens nicht erreicht, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag mit Entscheidungsvorschlag an die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

- b. Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 2 ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises erforderlich. Der Schulaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Geltendmachung eines berechtigten Interesses eine Raumschaft zu benennen. Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft das berechtigte Interesse. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, informiert die Schulaufsichtsbehörde die berührten Schulträger und berät diese auf Wunsch; sie kann Empfehlungen für die Einleitung eines Antrags nach Ziff. I. Nummer 1 geben.

Erläuterung:

Das Regelverfahren nach Ziff. I. Nummer 1 erfordert einen Beschluss des öffentlichen Schulträgers (Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss) mit Angabe der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme. Der Schulträger soll bereits vor Antragstellung nach § 30 SchG eine Raumschaft benennen und das öffentliche Bedürfnis darlegen. Hierzu sollen die anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten Kommunen und weiteren Betroffenen wie z. B. Gesamtelternvertretungen, oder das Landratsamt sowie die Schulen in freier Trägerschaft eine Stellungnahme zu den erwarteten Auswirkungen abgeben können. Das gesamte Verfahren ist auf die Erreichung eines Konsenses über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme auszurichten.

Von besonderer Bedeutung ist die Beratung der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde bereits vor einer Antragstellung nach § 30 SchG. Insbesondere bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Raumschaft und damit der Frage, welche Beteiligten bei der regionalen Schulentwicklung zu berücksichtigen sind, können die Schulaufsichtsbehörden unterstützen. Auch die Schülerzahlentwicklung und die weiteren Aspekte, die bei der Prüfung im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses von Belang sind, können im Rahmen einer Beratung durch die Schulaufsicht bereits vor Beantragung einer schulorganisatorischen Maßnahme geklärt werden.

In allen Fällen muss die obere Schulaufsichtsbehörde die vorgelegte Raumschaft überprüfen; sie legt erforderlichenfalls eine abweichende Raumschaft fest und begründet dies. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller keine Raumschaft festgelegt hat.

Eine Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und der Schulen in freier Trägerschaft soll bereits vor der Antragstellung nach § 30 SchG erfolgen. Andernfalls führt die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligung durch.

Da die Beteiligung der von der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme Betroffenen und der Schulen in freier Trägerschaft auf Erreichung eines Konsenses ausgerichtet ist, muss die obere Schulaufsichtsbehörde im Dissensfall eine Schlichtung durchführen. Ob ein Schlichtungsgespräch oder ein schriftliches Verfahren gewählt wird, ist im Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Kann in der Schlichtung ein Konsens nicht erreicht werden, legt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellungnahmen und den Antrag auf die schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 SchG mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde vor.

Die Initiative auf Durchführung einer regionalen Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 2 erfordert neben einem Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss im Rahmen der Geltendmachung des berechtigten Interesses auch die Benennung einer Raumschaft, auf das sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Auf dieser Grundlage prüft die obere Schulaufsichtsbehörde das berechtigte Interesse. Wird das berechtigte Interesse bejaht, informiert die Schulaufsichtsbehörde die betroffenen Schulträger und berät diese auf Wunsch. Die Schulaufsichtsbehörde kann Empfehlungen für die Einleitung eines Antrages nach Ziff. I. Nummer 1 geben. Damit soll erreicht werden, dass mit der Information und dem entsprechenden Beratungsangebot bzw. einer Empfehlung die betroffenen Schulträger in das Regelverfahren nach Ziff. I. Nummer 1 mit dem dafür geregelten weiteren Verfahren nach Ziff. III. eintreten.

IV. Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach den §§ 33 bis 35 SchG.

Erläuterung

Ziff. IV weist die Zuständigkeit für die Durchführung der regionalen Schulentwicklung der Schulaufsichtsbehörde zu, der nach dem Schulgesetz in den §§ 33 bis 35 SchG die Schulaufsicht obliegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Rechtsverordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 SchG (Abschichtungsverordnung) einbezogen. Die Regierungspräsidien sind auch weiterhin z. B. für die Zustimmung eines Antrags auf Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule zuständig. Für die Aufhebung einer Schule bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl ist die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig. Eine Ergänzung der Abschichtungsverordnung ist entsprechend vorzunehmen.

Da die Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses vielfältige Auswirkungen u. a. auch auf solche Schulen und Schularten haben kann, die im Zuständigkeitsbereich anderer Schulaufsichtsbehörden liegen, ist ein Zusammenwirken insbesondere im Blick auf die mögliche Veränderung der Schülerströme zwingend erforderlich.

V. Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung der beruflichen Schulen und der Sonderschulen, insbesondere zu den Mindestgrößen und Ausnahmetatbestände zu erlassen.

Erläuterung:

Wegen der Besonderheiten der Sonderschulen und der beruflichen Schulen werden diese in einem gesonderten Verfahren der regionalen Schulentwicklung gesetzlich geregelt.



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT


An die Herren Landräte,
 Damen und Herren
 Oberbürgermeisterinnen und
 Oberbürgermeister,
 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Stuttgart, 25.09.2013



im Bereich des
Regierungsbezirks Stuttgart

nachrichtlich:
 Staatliche Schulämter
im Regierungsbezirk Stuttgart

 Regionale Schulentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Juli 2013 hat die Landesregierung die Eckpunkte für eine regionale Schulentwicklung in Baden-Württemberg verabschiedet. Damit liegt uns nun eine solide Planungsgrundlage vor, auf der wir gemeinsam den Prozess der regionalen Schulentwicklung gestalten können. Wir nehmen deshalb gerne den Beginn des neuen Schuljahres 2013/14 zum Anlass, Ihnen alle aktuellen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit den Erwerb des gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen. Damit verbunden ist ein Paradigmenwechsel: Es geht nicht mehr darum, alle Schularten in erreichbarer Nähe vorzuhalten. Vielmehr werden wir die Schullandschaft in einer Raumschaft so gestalten, dass alle Bildungsabschlüsse für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten in erreichbarer Nähe angeboten werden. Dadurch werden auch Schulen geschaffen, deren Größe es ermöglicht, sehr gute ausdifferen-

zierte pädagogische Bedingungen anzubieten. Diese Entwicklung gewährleistet darüber hinaus die langfristig notwendige Effizienz beim Personaleinsatz und bei der Auslastung der Fachräume. Größere Schulen bieten zudem den Vorteil, dass bei personellen Engpässen, wie etwa kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften, durch die höhere Flexibilität Unterricht verlässlich gewährleistet werden kann.

Der Handlungsbedarf für eine planvolle regionale Schulentwicklung ergibt sich durch die zunehmend dynamischen Veränderungen in der Schullandschaft, insbesondere durch die demografische Entwicklung sowie durch das geänderte Übergangsverhalten auf die weiterführenden Schulen infolge des Wegfalls der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung. Dabei belegen vor allem die rückläufigen Anmelde- und Übergangszahlen auf die Werkreal- und Hauptschulen die Notwendigkeit einer regionalen Schulentwicklung.

Die regionale Schulentwicklung gibt uns allen die Möglichkeit, den erforderlichen Veränderungsprozess planvoll zu gestalten, und damit einer zufälligen und unkoordinierten Aufhebung einer Vielzahl von Schulstandorten entgegenzuwirken.

Zu kleine Schulen sind weder pädagogisch noch ökonomisch sinnvoll. Wir benötigen Schulgrößen, in denen die für die pädagogische Arbeit notwendigen Organisationsstrukturen geschaffen und in denen die zur Verfügung stehenden Lehrerressourcen effektiv eingesetzt sowie genutzt werden können. Auch benötigen wir Schulgrößen, die finanzierbar sind.

Die Kommunen erhalten durch diesen Prozess die erforderliche Grundlage, um langfristige Investitionsentscheidungen für ihre Schulen solide planen und treffen zu können. Mit der regionalen Schulentwicklung wird nachhaltig die Möglichkeit eröffnet, gemeinsam mit Nachbarkommunen, Schulen, Schulämtern und dem zuständigen Regierungspräsidium nach Bedarfslage langfristige Vereinbarungen über die Schulen in der betreffenden Region zu treffen. Dabei setzen wir insbesondere in ländlichen Gebieten auf eine noch stärkere interkommunale Zusammenarbeit bezüglich der künftigen Schulstandorte.

Die Landesregierung strebt im allgemein bildenden Bereich ein Zwei-Säulen-Modell aus dem Gymnasium und einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den anderen weiterführenden Schulen entwickelt, an. Durch den oben angeführten Paradigmenwechsel (von den Schularten zu den Schulabschlüssen) müssen künftig nicht mehr

alle derzeit im Schulgesetz genannten Schularten vorgehalten werden; das Angebot wird so gestaltet sein, dass alle Schüler/innen einer Raumschaft entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten grundsätzlich jeden Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit erwerben können. Unterstützend soll deshalb auch an Realschulen die Möglichkeit geschaffen werden, in Klasse 9 auf Antrag die Hauptschulabschlussprüfung abzulegen.

Die Möglichkeit der Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Schulstandorte ist für die Gemeinschaftsschulen gesetzlich geregelt; es ist nur eine horizontale Teilung möglich. Die Primarstufe bleibt hiervon ausgenommen. Darüber hinaus ist eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Standorte künftig nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassenstufen möglich (horizontale Teilung), nicht aber innerhalb einzelner Klassenstufen (vertikale Teilung). Von dieser Regelung bleiben Grundschulen ausgenommen; für sie ist eine Aufteilung weiterhin sowohl horizontal als auch vertikal möglich. Damit wird deutlich, dass die Grundschulen nicht Gegenstand der regionalen Schulentwicklung sind. Für die Grundschulen gilt weiterhin der Grundsatz: „Kurze Beine, kurze Wege“.

Selbstverständlich wird die regionale Schulentwicklung auch die Beruflichen Schulen und die Sonderschulen beeinflussen. Die Verantwortlichen für diese Schularten und die Landratsämter sind deshalb von Anfang an mit in die regionale Schulentwicklung einbezogen. Aufgrund der Komplexität werden sie jedoch in einem gesonderten Verfahren behandelt. Für die Beruflichen Schulen gilt bis dahin, dass die Schulentwicklungsprozesse wie bisher durch das zuständige Regierungspräsidium durchgeführt werden. Dabei wird weiterhin auf effizienten Ressourceneinsatz sowie den Erhalt der Flächenhaftigkeit der Angebote geachtet. Im Bereich der Sonderschulen werden Fragen der gegebenenfalls notwendigen Weiterentwicklung zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren parallel zum Prozess der regionalen Schulentwicklung in einem eigenen Verfahren bezogen auf die Raumschaft aufgenommen. Hierbei finden die Aspekte Wohnortnähe, Qualität der fachlichen Erfordernisse sowie der auch künftig erforderliche Flexibilität besondere Berücksichtigung.

Zur Sicherung einer hohen Unterrichtsqualität, der notwendigen Ressourcen und effizienter Schulstandorte im Sekundarbereich wird die Mindestzahl von 40 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsstufe (Klasse 5) angestrebt. Damit soll gewährleistet sein, dass die Zweizügigkeit auch nach einem möglichen weiteren Schülerrückgang erhalten bleibt.

Neueinrichtungen von Schulen, wie etwa der Gemeinschaftsschulen, werden künftig nur dann ermöglicht, wenn zum Zeitpunkt der Prognose voraussichtlich mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe zu erwarten sind. Für die Neueinrichtung von allgemein bildenden Gymnasien liegt die Mindestzahl bei 60 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsstufe. Ebenso müssen für die Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen in Klasse 10 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler für die Klassenstufe 11 prognostiziert werden.

Bestehende allgemein bildende Schulen müssen mindestens 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse aufweisen. Eine Ausnahme hiervon kann nur gemacht werden, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit nicht angeboten werden kann.

Im Folgenden möchten wir Sie über die Grundsätze der regionalen Schulentwicklung informieren.

Die regionale Schulentwicklung wird vom Land und vom Schulträger unter möglichst frühzeitiger Beteiligung aller Betroffenen im Rahmen eines Dialog- und Beteiligungsverfahrens gemeinsam getragen. Die Anlässe hierzu sind:

- der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme, zum Beispiel Neueinrichtung einer Schule,
- die Initiative einer Gemeinde, einer Stadt, eines Stadt- oder Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht (z. B.: in einer Gemeinde soll eine Schule geschlossen werden, die Gemeinde will aber sicherstellen, dass in einer benachbarten Gemeinde eine Schule eröffnet wird, in welche die örtlichen Kinder dann gehen können),
- eine öffentliche Schule kann keine Eingangsklasse mehr bilden.

Im Rahmen der regionalen Schulentwicklung wird zwischen dem Regelverfahren und dem Hinweisverfahren unterschieden.

Das Regelverfahren erfordert den Antrag nach § 30 SchG eines Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach entsprechender Beschlussfassung (Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss). Bereits vor der Antragstellung soll der Schulträger ein Plangebiet benennen und das öffentliche Bedürfnis darlegen. Hierzu sollen die anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme berühr-

ten Kommunen und die weiteren Betroffenen, wie zum Beispiel Gesamtelternvertretung oder das Landratsamt sowie die Schulen in freier Trägerschaft eine Stellungnahme zu den erwarteten Auswirkungen abgeben können. Alle betroffenen Schulträger einer festzulegenden Raumschaft sollen in einem Dialog- und Beteiligungsverfahren möglichst schon im Vorfeld durch den Antrag stellenden Schulträger, aber spätestens nach der Antragstellung, mit einbezogen werden. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Frage der Betroffenheit der Schulträger aus der Frage ergibt, ob alle Abschlüsse in erreichbarer Nähe erworben werden können.

Der Antrag wird - gegebenenfalls über das zuständige Staatliche Schulamt - beim Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Schule und Bildung - gestellt.

Eine Beratung der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt in allen Phasen des Verfahrens. Diese Beratung schließt die Beratung über den Zuschnitt der Raumschaft und damit die Frage, welche Beteiligten bei der regionalen Schulentwicklung zu berücksichtigen sind, ein. Die endgültige Festlegung einer „Raumschaft“ erfolgt durch das Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde.

Der Prozess der regionalen Schulentwicklung ist konsensorientiert angelegt: Ziel ist es also, einen Konsens möglichst aller Beteiligten zu erreichen. Gelingt das nicht, führt das zuständige Regierungspräsidium im Dissensfall ein Schlichtungsverfahren durch. Das Regierungspräsidium entscheidet dabei im Einzelfall, ob ein Schlichtungsgespräch oder ein schriftliches Verfahren gewählt wird. Sofern auch in der Schlichtung kein Konsens erreicht werden kann, entscheidet das Kultusministerium.

Im Hinweisverfahren erfolgt ein Hinweis der Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger, dass eine schulorganisatorische Maßnahme, z. B. wegen Unterschreitens der Mindestschülerzahl, geboten erscheint. Wenn der Schulträger den Hinweis aufgreift, tritt dieser Prozess in das Regelverfahren ein. Andernfalls trifft die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung, wenn die Mindestschülerzahl in zwei aufeinander folgenden Schuljahren in den Eingangsklassen unterschritten wird und kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Auch hier erfolgt eine Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde in allen Phasen des Verfahrens.

Die Zuständigkeiten der Schulverwaltung bleiben unverändert.


Für Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Beratung beim zuständigen Staatlichen Schulamt, für allgemein bildende Gymnasien und Berufliche Schulen liegt diese beim zuständigen Regierungspräsidium.

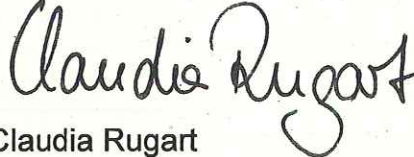
Abschließende Entscheidungen nach § 30 SchG trifft wie bisher die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium). Diese können auch weiterhin auf die oberen Schulaufsichtsbehörden übertragen werden (Abschichtungsverordnung).

Die Anträge auf Einrichtung neuer Gemeinschaftsschulen in Tranche 3 liegen dem zuständigen Staatlichen Schulamt bis zum 01. Oktober 2013 vor. Die Staatlichen Schulämter werden im Oktober 2013 die pädagogische Güte des Konzepts vor Ort im Rahmen einer Visitation prüfen und ggf. feststellen. Mein Haus hat die Aufgabe, die Einrichtung neuer Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage der Eckpunkte der regionalen Schulentwicklung zu bewerten. Die Entscheidung über die Einrichtung neuer Gemeinschaftsschulen trifft das Kultusministerium.

Wir wünschen uns, dass wir den Prozess der regionalen Schulentwicklung mit Ihnen gemeinsam in der bewährt vertrauensvollen Weise angehen, weiterverfolgen und zu einem für alle Schülerinnen und Schüler positiven Ergebnis führen können. Gerne können wir dieses wichtige Thema auch bei den anstehenden Sprengelsitzungen vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Schmalzl
Regierungspräsident


Claudia Rugart
Abteilungsleiterin
Abteilung Schule und Bildung

Freie Wähler
 Kreistagsfraktion
 Landkreis Esslingen

Bernhard Richter
 Schorndorfer Straße 28/1
 73262 Reichenbach
 Fon 07153/5005-30
 Fax 07153/957021-01
 mail: richter@reichenbach-fils.de

FREIE WÄHLER · Bernhard Richter · Schorndorfer Straße 28/1 · 73262 Reichenbach

Herrn
 Landrat Heinz Eininger
 Landratsamt
 Pulverwiesen 11

73726 Esslingen

23. Juli 2013
 004.21

Regionale Schulentwicklung

Mitwirkung des Landkreises bei lokalen und regionalen Schulentwicklungsplanungen

- Ihr Schreiben vom 19. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Landrat Eininger,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben zur Mitwirkung des Landkreises bei lokalen und regionalen Schulentwicklungsplanungen.

Mit der Antwort sind wir allerdings so nicht unbedingt einverstanden. Sicher wäre es richtig, wenn die lokalen und regionalen Schulentwicklungsprozesse durch das Staatliche Schulamt durchgeführt werden würden. In der Praxis sieht dies allerdings anders aus. Das Staatliche Schulamt begleitet höchstens bzw. moderiert diese Prozesse. Angestoßen und bezahlt wird dies von den lokalen Schulträgern. So hat dieser Prozess bei der Stadt Esslingen bereits stattgefunden. Weitere Raumschaften haben sich bereits auf den Weg gemacht.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass sich der Landkreis hier aktiv in die Prozesse einschalten muss. Dies kann nicht über das Staatliche Schulamt erfolgen, da die Interessenslage des Landkreises unter Umständen konträr zu den Interessen der Kommunen ist. Das Staatliche Schulamt nimmt hier eine neutrale Rolle ein.

Gerade die Frage, ob und wie Gemeinschaftsschulen genehmigt werden (z. B. mit der Sekundarstufe 2) bis hin zur Frage, wie viele Gymnasien mit G9 an den Start gehen, haben unmittelbare Auswirkungen auf die beruflichen Gymnasien. Auch die Interessen der sonderpädagogischen Einrichtungen sollten bei den Entwicklungsprozessen mit berücksichtigt werden.

Freie Wähler - Kreistagsfraktion Landkreis Esslingen
 Vorstand: Alfred Bachofer (Vors.) Bernhard Richter (1. Stellv.) Frank Buß (2. Stellv.) Martin König (Finanzen)
 Klaus Binder Joachim Gädeke Ingo Hacker Jens Timm Wilfrid Wallbrecht

Bankverbindung: Kreissparkasse Esslingen BLZ 611 500 20 Konto Nr. 48 393 999

Aus diesem Grund befürworten die Freien Wähler eine aktivere Rolle des Landkreises als Schulträger bei den Schulentwicklungsplanungen. Wenn der Landkreis hier selber nicht aktiv wird, befürchten wir, dass dies dramatische Auswirkungen für den Fortbestand der beruflichen und sonderpädagogischen Schulen haben wird.

Wir sind der Meinung, dass dies in einer Sitzung des Kultur- und Schulausschusses besprochen werden sollte und stellen deshalb den Antrag, das Thema in einer Sitzung zu behandeln.

Da einige Prozesse bereits begonnen worden sind, sollte aus Sicht der Freien Wähler-Kreistagsfraktion das Vorgehen des Landkreises umgehend festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Bachofer



Bernhard Richter

Staatliches Schulamt Nürtingen
Herrn Dr. Günter Klein
Ltd. Schulamtsdirektor
Postfach 19 43
72609 Nürtingen

8. Juli 2013

Regionale Schulentwicklung

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

für Ihr Schreiben vom 25.06.2013 bedanke ich mich.

Eine zielgerichtete Schulentwicklungsplanung ist nach meinem Dafürhalten die Grundvoraussetzung, weiterhin ein leistungsfähiges und ausgewogenes Schulangebot im Landkreis Esslingen sicherstellen zu können. Eine planvolle, vorausschauende und verlässliche Bildungspolitik ist nur über eine maßvolle Entwicklungsplanung auf regionaler und Kreisebene möglich.

Mit Sorge nehme ich jedoch zur Kenntnis, dass bislang die Kommunalen Landesverbände nicht in die Entwicklung des Konzepts für die Regionale Schulentwicklungsplanung einbezogen worden sind. Die von Herrn Kultusminister Stoch in seiner Regierungserklärung angekündigte Vorgehensweise, berufliche und Sonderschulen differenziert in einem gesonderten Verfahren einzubeziehen, halte ich für äußerst fraglich. Zu zahlreich sind die Berührungspunkte und Wechselwirkungen. Aus diesem Grund richte ich meine herzliche Bitte an Sie, bei Planungen sämtliche Schularten im Fokus zu behalten. Ich bin der festen Überzeugung, dass nur über eine gesamtheitliche Planung unter Einbindung aller beteiligten Akteure ein zukunftsfähiges und attraktives Bildungsangebot gewährleistet werden kann.

Im Besonderen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die drohende Konkurrenzstellung der Sekundarstufe II an den Gemeinschaftsschulen zu den beruflichen Gymnasien hinweisen. Wir haben im Landkreis ein hervorragendes und überaus erfolgreiches berufliches Schulsystem mit einem flächendeckenden Angebot an beruflichen Gymnasien. Die etwaige Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen würde dieses Angebot konterkarieren und ist deswegen, auch mit Blick auf das mangelnde öffentliche Bedürfnis, keinesfalls angezeigt.

In diesem Sinne wünschen wir uns als Kreis eine aktive Einbindung in die weiteren Überlegungen und Planungen des Staatlichen Schulamts Nürtingen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heinz Eininger

Mehrfertigungen an die Bürgermeisterämter im Landkreis Esslingen